

HABILITATIONSORDNUNG FÜR DEN FACHBEREICH HUMANMEDIZIN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Paracelsus Medizinische Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

Präambel

Die Habilitationsordnung ist eine Entscheidungsrichtlinie für die Habilitationskommission. Deren Aufgabe ist es, die wissenschaftliche und didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers, insbesondere die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, im Hinblick auf die Durchdringung des Habilitationsfaches zu prüfen.

1 Habilitationsordnung der PMU

- 1.1 Die Habilitationsverfahren werden von der Habilitationskommission der PMU durchgeführt, um die Venia Docendi zu verleihen.
- 1.2 Die Voraussetzungen für die Verleihung der Venia Docendi an eine Habilitationswerberin* einen Habilitationswerber sind die Nachweise einer ausreichenden wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation.
Bei externen Habilitationswerberinnen*Habilitationswerbern, die nicht an der PMU, am Uniklinikum Salzburg, am Klinikum Nürnberg oder deren Kooperationspartnerinnen*-partnern tätig sind, ist darüber hinaus die mehrjährige fachspezifische Kooperation mit der PMU durch gemeinsame wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen sowie die zukünftige Kooperation im Habilitationsfach konkret und plausibel schriftlich darzustellen (siehe Punkt 4.2.2).
- 1.3 Die Venia Docendi wird mit dem Titel „Privatdozentin*Privatdozent für ... (Habilitationsfach) der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ (abgekürzt: Priv.-Doz.) zum Ausdruck gebracht.
- 1.4 Die PMU ist aufgrund der akkreditierten medizinischen Doktoratsstudiengänge zur Verleihung der Lehrbefugnis für einen bestimmten Teilbereich der Medizin berechtigt. Die Habilitationsfächer orientieren sich am Fächerkanon laut ÄAO 2015 (Ärztinnen-*Ärzte-Ausbildungsordnung) in Österreich, können aber auch davon abweichen.
- 1.5 Die Habilitationskommission der PMU wird von der Rektorin*dem Rektor bestellt. Die Vizerektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre beruft die von der Rektorin*dem Rektor jeweils bestellte Habilitationskommission ein.
- 1.6 Für eine Umhabilitation ist die Venia Docendi einer anderen medizinischen Universität oder Fakultät sowie eine gesonderte schriftliche Begründung der Werberin*des Werbers an die Vizerektorin*den Vizerektor für Studium und Lehre erforderlich.
- 1.7 Zweithabilitationen werden im Einzelfall nach kommissionellem Beschluss durchgeführt. Für solche Verfahren ist eine gesonderte Begründung der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers erforderlich. Wissenschaftliche Arbeiten, welche bereits im Rahmen eines Habilitationsverfahrens angerechnet wurden, können nicht für die Zweithabilitation verwendet werden.
- 1.8 Ein Rechtsanspruch für die Erteilung der Habilitation durch die Paracelsus Medizinischen Privatuniversität besteht nicht. Für die Erteilung der Habilitation müssen alle formalen Voraussetzungen erfüllt sein und es dürfen keine begründeten Zweifel der Vertreter der Habilitationskommission an der Befähigung der Antragstellerin* des Antragstellers bestehen.

2 Zusammensetzung der Habilitationskommission

- 2.1 Die Habilitationskommission setzt sich aus gesamt elf, acht ständigen und drei kommissionsspezifischen, Mitgliedern zusammen. Die kommissionsspezifischen Mitglieder werden für das jeweils gegenständliche Verfahren in die Kommission bestellt. Von den ständigen Mitgliedern sind sechs stimmberechtigt und werden für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die zwei nicht-stimmberechtigten Mitglieder werden für ein Jahr bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- 2.2 Emeritierte Professorinnen*Professoren können nicht Mitglieder der Kommission sein; ausgenommen sind emeritierte Professorinnen*Professoren der PMU, des Uniklinikums Salzburg bzw. eines weiteren PMU-Standorts, im Falle, dass noch keine nachfolgende Lehrstuhlinhaberin*kein nachfolgender Lehrstuhlinhaber für das Habilitationsfach rechtsgültig berufen wurde.
- 2.3 **Ständige Mitglieder der Habilitationskommission sind:**
 - 2.3.1 Vizerektorin*Vizektor für Studium und Lehre oder eine bestellte Vertretung als Vorsitzende*Vorsitzender.
 - 2.3.2 Zwei Vertretungen der Klinik-/Institutsleitungen der Professorenkollegien der PMU, davon mindestens eine Vertretung der PMU Salzburg.
Sollte die Habilitationswerberin*der Habilitationswerber einem weiteren Standort der PMU oder einem Lehrkrankenhaus des weiteren Standorts angehören, so ist ein vom Senat (siehe Punkt 3.1.2) gewähltes Mitglied dieses Standorts, als zweite Vertretung, Mitglied dieser Habilitationskommission.
 - 2.3.3 Eine Vertretung der Instituts- oder Klinikvorständinnen*Klinikvorstände der Lehrkrankenhäuser der PMU.
 - 2.3.4 Zwei habilitierte Vertretungen des universitären Mittelbaus.
 - 2.3.5 Zwei Vertretungen der Österreichischen HochschülerInnenschaft der PMU.
- 2.4 **Kommissionsspezifische Mitglieder der Habilitationskommission sind:**
 - 2.4.1 Eine habilitierte Vertretung des Faches (bzw. der Fachrichtung) des Standorts, an dem das Habilitationsverfahren angestrebt wird (z.B. Klinik-/Institutsleitung). Sollte eines der ständigen Mitglieder ident mit der Vertretung des Faches sein, so ist ein weiteres habilitiertes Mitglied aus der betreffenden Organisationseinheit in die Kommission zu berufen.
 - 2.4.2 Externe Kommissionsmitglieder: dies sind zwei Professorinnen*Professoren anderer Universitäten, welche nicht an der PMU habilitiert sind (eine*einer davon muss laut Statut der PMU Angehörige*Angehöriger einer ausländischen Universität sein) oder Personen gleich zu haltender wissenschaftlicher Qualifikation, die Vertreterinnen*Vertreter des Faches (bzw. der Fachrichtung) sind, in dem die Venia Docendi angestrebt wird. Diese werden von der internen Fachvertretung (siehe Punkt 2.6.1) vorgeschlagen. Die Anwesenheit der externen Kommissionsmitglieder an den Sitzungen der Habilitationskommission ist nicht Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit der Kommission. Die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz ist erlaubt. Die externen Kommissionsmitglieder können als Gutachter*innen zur Verfügung stehen.
- 2.5 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder sowie die habilitierte Fachvertretung (siehe Punkt 2.4.1) anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vertretung der habilitierten Fachvertreterin*des habilitierten Fachvertreters durch eine habilitierte Person derselben Fachrichtung möglich. Jedes Mitglied der Habilitationskommission hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden der Kommission.
- 2.6 Eine Übertragung der Stimme an andere Mitglieder der Kommission ist nicht möglich.
- 2.7 Die Zusammensetzung der Habilitationskommission wird für jedes Verfahren im Mitteilungsblatt der PMU online bekannt gegeben.

3 Bestellung der Mitglieder der Habilitationskommission

3.1 Ständige Mitglieder der Habilitationskommission:

- 3.1.1 Vizerektorin*Vizerektor für Studium und Lehre
Die Vizerektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre wird von der Rektorin*dem Rektor bestellt.
In ihrer*seiner Vertretung kann ein Mitglied der Klinik-/Institutsleitungen des Professorenkollegiums von der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre mit dieser Funktion betraut werden. Diese Vertretung bedarf einer Bestätigung durch die Rektorin*den Rektor.
- 3.1.2 Vertretung der Klinik-/Institutsleitungen der Professorenkollegien
Die Klinik-/Institutsleitungen des Professorenkollegiums der PMU Salzburg wählen zwei Vertretungen und zwei Ersatzmitglieder in die Habilitationskommission. Jedes Professorenkollegium eines weiteren Standorts wählt eine Vertretung und ein Ersatzmitglied. Diese Vertretungen und Ersatzmitglieder werden von den Professorenkollegien dem Senat vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird vom Senat bestätigt oder abgelehnt. Für den Fall der Ablehnung muss das jeweilige Kollegium einen neuen Vorschlag einbringen.
- 3.1.3 Vertretung der Instituts- oder Klinikvorständinnen*Klinikvorstände der Lehrkrankenhäuser der PMU
Die Lehrkrankenhäuser wählen nach einem von der Vizerektorin*dem Vizerektor vorgegebenen Wahlmodus eine Vertretung und ein Ersatzmitglied.
- 3.1.4 Zwei habilitierte Vertretungen des Mittelbaues
Der Mittelbau Salzburg wählt zwei Vertretungen und zwei Ersatzmitglieder in die Habilitationskommission. Diese Vertretungen und Ersatzmitglieder werden vom universitären Mittelbau dem Senat vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird vom Senat bestätigt oder abgelehnt. Für den Fall der Ablehnung muss der universitäre Mittelbau einen neuen Vorschlag einbringen.
- 3.1.5 Zwei Vertretungen der Österreichische Hochschüler*innenschaft an der PMU
Von der Österreichischen Hochschüler*innenschaft an der PMU werden zwei Vertretungen vorgeschlagen und von der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre für jeweils ein Jahr bestellt.

3.2 Kommissionsspezifische Mitglieder der Habilitationskommission:

- 3.2.1 Die habilitierte Fachvertretung (Fachrichtung) des Standorts, an dem die Habilitation angestrebt wird, wird von der*dem Vorsitzenden der Habilitationskommission bestellt.
- 3.2.2 Die*der Vorsitzende der Habilitationskommission bestellt im Einvernehmen mit der habilitierten Fachvertretung die zwei externen Professorinnen*Professoren.

4 Durchführung des Habilitationsverfahrens

4.1 Möglichkeit der Anmeldung zur Habilitation

Angehende Habilitationswerberinnen*Habilitationswerber können sich ab einer Mindestzahl von 30 Score-Punkten aus Publikationen, siehe Pkt. 4.5.2, mit einer schriftlichen Stellungnahme der fachspezifischen Klinik-/Institutsleitung zur Habilitation bei der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre anmelden. Diesfalls gilt für eine Einreichung zur Habilitation binnen zwei Jahren die Habilitationsordnung zum Zeitpunkt der Anmeldung (vorbehaltlich Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen z. B. Privatuniversitäten Akkreditierungsverordnung). Verzögert sich die fristgerechte Einreichung über zwei Jahre ab Anmeldung, kommt die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einreichung gültige Habilitationsordnung zur Anwendung.

4.2 Voraussetzungen zur Einleitung des Habilitationsverfahrens

4.2.1 Der Nachweis eines für die angestrebte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Universitätsstudiums mit Doktorat oder einer einschlägigen wissenschaftlichen Qualifikation (z. B. Dr. med. univ.) sowie die erfolgreich abgelegte Facharztprüfung sind Voraussetzungen für eine Habilitation in einem klinischen Fach.

Für Nichtmedizinerinnen*Nichtmediziner und Medizinerinnen*Mediziner ohne Facharztprüfung entscheidet die Habilitationskommission, ob zur Bezeichnung des Habilitationsfaches der Zusatz „experimentell“ respektive „empirisch“ oder „theoretisch“ angewandt wird.

4.2.2 Für externe Habilitationswerberinnen*Habilitationswerber ist vor Aufnahme des Verfahrens zu klären, ob eine durch Publikationen nachgewiesene mehrjährige fachspezifische Zusammenarbeit mit der PMU besteht. Bei der Einreichung zur Habilitation sind die bisherigen und zukünftigen Kooperationsprojekte, die im Einklang mit den Erfordernissen des Klinikums und dem Entwicklungsplan der Universität stehen müssen, konkret und plausibel schriftlich im Habilitationsfach darzustellen.

Für externe Habilitationswerberinnen*Habilitationswerber, welche Mitarbeitende von Lehrkrankenhäusern der PMU sind, gilt die Kooperationsvereinbarung des Lehrkrankenhauses als Nachweis der Zusammenarbeit. Eine gesonderte Darstellung der bisherigen/künftigen Projekte ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Externe Habilitationswerberinnen*Habilitationswerber, welche Angehörige anderer Universitäten mit Habilitationsrecht sind, müssen im Vorfeld der Einreichung an der PMU auch nachweislich die Habilitationsvoraussetzungen ihrer Heimatuniversität erfüllen.

Als interne Habilitationswerberin*interner Habilitationswerber gilt, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung und binnen der letzten sechs Monate vor Antragstellung bei der PMU, dem Uniklinikum Salzburg oder dem Klinikum Nürnberg in einem substantiellen Ausmaß angestellt ist bzw. war und ihren*seinen Dienort in Salzburg oder Nürnberg hat.

4.3 Einreichung zum Habilitationsverfahren

Die Habilitationswerberinnen*Habilitationswerber haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Habilitationsordnung für die Einleitung des Verfahrens sowie für die wissenschaftliche und medizindidaktische Qualifikation erfüllt sind. Die formalen Vorgaben sind bei Academic Services abrufbar. Die Einreichung zum Habilitationsverfahren kann mit der Übergabe der nachfolgenden vollständigen Unterlagen erfolgen:

- unterzeichnete Habilitationsvereinbarung im Original
- unterzeichnetes Datenblatt zur Habilitationsvereinbarung im Original (einfach)
- Lebenslauf als PDF
- Zeugnis der Facharztprüfung (ausgenommen Nichtmedizinerinnen*Nichtmediziner) als PDF
- schriftliche Stellungnahme der*des zugeordneten Fachvorständin*Fachvorstandes der Universitätsklinik bzw. des Universitätsinstitutes des Uniklinikums Salzburg oder Klinikums Nürnberg
- Habilitationsschrift und dazugehörige Publikationen als PDF
- Bei externen Habilitationswerberinnen*Habilitationswerbern sind die Motivation, an der PMU zu habilitieren, die nachgewiesene mehrjährige wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der PMU sowie die konkreten bisherigen und zukünftigen Projekte darzustellen
- Bei externen Habilitationswerberinnen*Habilitationswerbern, welche Angehörige anderer Universitäten mit Habilitationsrecht sind, ist die Erfüllung der Habilitationsvoraussetzungen ihrer Heimatuniversität nachweislich darzustellen
- Berechnung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß Vorgaben
- Berechnung der hochschuldidaktischen Qualifikation mit Nachweisen zu Lehraufwand und Fortbildungen gemäß Vorgaben
- sechs Vorschläge für nationale und internationale unabhängige Gutachterinnen*Gutachter mit aktuellen Kontaktdaten.

Das Eingangsdatum des Vorliegens aller Unterlagen wird von Academic Services bestätigt und gilt als Stichtag für die quantitative Prüfung der wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation.

Bei Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Unterlagen wird die Einreichung vom der*dem Vorsitzenden der Habilitationskommission zurückgewiesen.

4.4 Prüfung der hochschuldidaktischen Qualifikation

4.4.1 Die Überprüfung der hochschuldidaktischen Qualifikation erfolgt auf Grundlage des didaktischen Portfolios und des Habilitationskolloquiums.

4.4.2 Das didaktische Portfolio umfasst einen Aufwand von mindestens 150 Stunden und beinhaltet:

- Nachweis hochschuldidaktischer Fortbildung (mindestens 50 Stunden)
- Abhaltung von fachspezifischer Lehre in grundständigen Studiengängen an Universitäten, Hochschulen sowie Fachhochschulen (mindestens 100 Stunden, davon 50% binnen der letzten 5 Jahre) und/oder
- Erarbeitung von fachspezifischen, didaktischen Unterrichtsmaterialien und -methoden für Lehre im tertiären Bildungsbereich (mindestens 100 Stunden)
Diese Erarbeitung ist in einem Vorgespräch entweder mit der fachspezifischen Koordination der Lehre oder der Studiengangsleitung zu klären (Fälle für POL – Problemorientiertes Lernen, Stationen für standardisierte praktische Prüfungen – OSCE, Multiple-Choice-Prüfungsfragen, Fragen im Format des amerikanischen Staatsexamens – USMLE Step 1, Lehrkonzepte für Lehrveranstaltungen oder Teilbereiche etc.).

4.4.3 Um die didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers bei unterschiedlichen Unterrichtsmethoden zu beurteilen, können im Ermessen der Kommission an diese*diesen zusätzlich zum vorliegenden Portfolio weitere hochschuldidaktische Aufgaben gestellt werden (z. B. Multiple-Choice-Fragen, OSCE-Stationen, POL-Fälle, Lehrkonzept für ein Themengebiet).

4.4.4 Das Portfolio der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers wird quantitativ überprüft und im Rahmen des Habilitationskolloquiums wird die didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers durch die Habilitationskommission beurteilt.

4.5 Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation

4.5.1 Die Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt auf der Grundlage der wissenschaftlichen Arbeiten.

Die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten müssen

- methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
- neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
- die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit seiner Weiterentwicklung beweisen.

4.5.2 Quantitative Mindestanforderungen für die wissenschaftliche Qualifikation:

Die nachfolgenden Kriterien definieren die Mindestanforderungen für die Einleitung des Verfahrens. Die abschließende qualitative Prüfung obliegt der Kommission anhand der Gutachten und ist nicht an das Erfüllen der quantitativen Mindestanforderungen gebunden. Die wissenschaftliche Qualifikation wird anhand der Publikationen und der Habilitationsschrift (Punkt 4.5.3) beurteilt.

Zeitschriften mit „Peer-Review“ sind im Science Citation Index (SCIE) und Social Sciences Citation Index (SSCI) nach Fachkategorien gruppiert gereiht (JCR). Die Habilitationskommission orientiert sich an der für das Habilitationsfach bzw. -thema relevanten fachspezifischen Liste. Ist das Journal in der Liste nicht enthalten, so gilt die Reihung der nicht fachspezifischen Liste, in der es enthalten ist. Bei zwei oder mehreren möglichen Listen, wird die Reihung jener Liste angerechnet, welche dem Habilitationsfach am nächsten ist.

Es gelten der Impact-Faktor und die Reihung des SCIE/SSCI (JCR) des Erscheinungsjahres. Ist zum Zeitpunkt der Habilitationseinreichung die Liste des Erscheinungsjahres noch nicht veröffentlicht, zählt die letzbekannte Reihung des SCIE/SSCI (JCR). War die Reihung eines Journals zum Zeitpunkt der Einreichung der in Frage kommenden Publikation höher, so kann im Ermessen der Habilitationskommission diese höhere Bewertung herangezogen werden; die entsprechenden Nachweise sind von der Habilitationswerberin*dem Habilitationswerber zu erbringen. Verfügt ein Journal im Erscheinungsjahr über keinen Impact-Faktor, dann gilt der erste Wert, welcher binnen zwei Jahren erreicht wird. Für Publikationen, die vor 1998 erschienen sind, gelten der Impact-Faktor und die SCI/SSCI-Reihung des Jahres 1998.

Folgende Einteilung hat Gültigkeit:

Gruppe	Reihung laut SCI in Fachkategorien	Score-Punkte je Publikation	Einschränkung
Top Journale	die obersten 20 %	5 Punkte	keine
Standardklasse 1	bis 40 %	4 Punkte	keine
Standardklasse 2	bis 60 %	3 Punkte	keine
Standardklasse 3	bis 80 %	2 Punkte	keine
Standardklasse 4	bis 100 %	1 Punkt	max. 10 Punkte

Mindestanforderung an Score-Punkten: 45 Score-Punkte

Berücksichtigung der Autorschaft

Originalarbeiten (Erst- oder Co-Autorschaft),
systematische Reviews und Metaanalysen:

volle Punktezahl

Fallberichte, narrative Reviews, Letter (nur mit Originaldaten),
Editorials, Technical Notes, Kurzberichte, Short Communications,
Publikationen als Prüf-Ärztin*-Arzt einer Study Group ohne Autorschaft,
Research Letter, Leitlinien, Consensus Statements:

halbe Punktezahl
(insgesamt max. 6 Punkte)

Von den erforderlichen Score-Punkten müssen aus Erst-Autorschaften mindestens 10 Score-Punkte und weitere 5 Score-Punkte aus Erst- oder Senior-/Letzt-Autorschaften vorliegen. Geteilte Erst-Autorschaften können in der Gesamtberechnung zu den Erst-Autorschaften hinzugerechnet werden. Die Anrechnung, ob als Erst- oder Ko-Autorschaft, liegt im Ermessen der Habilitationskommission.

Es soll eine anhaltende wissenschaftliche Tätigkeit ersichtlich sein. Mindestens 75% der erforderlichen Score-Punkte müssen binnen der letzten zehn Jahre vor Einreichung erbracht sein. Im Ermessen der Habilitationskommission werden Karenz- bzw. Krankheitsperioden zusätzlich zu den zehn Jahren gestattet. Das Veröffentlichungsdatum der jüngsten Publikation darf maximal zwölf Monate zurückliegen. Bei Publikationen, die (auch) als Online-Version veröffentlicht werden, wird das Datum der Online-Veröffentlichung herangezogen.

Ersatzleistungen, welche im Ermessen der Habilitationskommission liegen (gültig für Einreichungen ab 01. 08. 2021):

Maximal 10 Punkte können aus nachfolgenden Leistungen als Score-Punkte geltend gemacht werden.

- Die Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln als Hauptantragstellerin*Hauptantragsteller:
5 Score-Punkte für einen FWF-, DFG-, BMBF-, FWG- oder EU-Grant
3 Score-Punkte für ein PMU RIF IIF (Invest in Future) oder ein Patent
2 Score-Punkte für ein PMU FFF Einzelprojekt oder kompetitiv eingeworbene Drittmittel gleicher Größenordnung (ca. € 40:000 bis 50.000,-)
- Besondere Qualifikationen in der Lehre:
5 Score-Punkte für das abgeschlossene Studium „Master of Medical Education“
5 Score-Punkte für eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Supermodulverantwortliche*Supermodulverantwortlicher im PMU Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin

3 Score-Punkte für eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Modulverantwortliche*Modulverantwortlicher im PMU Bachelor-/Masterstudium Humanmedizin

4.5.3 Habilitationsschrift:

Mindestens vier wissenschaftliche peer-reviewed Arbeiten der Kategorien Top bis Standardklasse 3, die zueinander im thematischen Zusammenhang stehen, müssen in Form einer kumulativen Habilitationsschrift eingereicht werden. Dazu sind ausschließlich Originalarbeiten heranzuziehen. Der thematische Zusammenhang wird durch die Kommission geprüft und festgestellt.

Die Habilitationsschrift muss zumindest eine Erst-Autorschaft in der Kategorie Top und eine weitere Erst-Autorschaft der Kategorien Top oder Standardklasse 1 enthalten. Eine Erst-Autorschaft kann durch eine korrespondierende Letzt-Autorschaft ersetzt werden. Wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur einmal als Erst-Autorschaft in einer kumulativen Habilitationsschrift der PMU verwendet werden. Die Erstautorinnen*Erstautoren bestätigen schriftlich diesen Sachverhalt. In Ausnahmefällen kann die Anrechnung für beide Erst-Autorinnen*-Autoren bei der ersten Einreichung zur Habilitation beantragt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Habilitationskommission.

Ersatzleistungen:

Die Leistungen der höchsten Kategorie in Forschungsmittelwerbung und Lehrqualifikation können maximal eine Publikation aus der Kategorie Top Journale ersetzen.

Die Habilitationsschrift beschreibt die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den Arbeiten und dokumentiert auf diese Weise die wissenschaftliche Entwicklung der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers. Die Habilitationsschrift muss die eigenen Arbeiten im Kontext des aktuellen Standes der Wissenschaft reflektieren. Sie dient, neben den eingereichten Publikationen, den Gutachterinnen*Gutachtern als Grundlage für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation.

Das Erfüllen der Mindestvoraussetzungen ersetzt nicht die kritische wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Habilitationsschrift. Eine diesbezügliche Beurteilung obliegt der Habilitationskommission.

4.5.4 Im Rahmen der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation sind mindestens drei voneinander unabhängige Gutachten von externen Fachvertretungen, davon mindestens einer aus dem Ausland, einzuholen. Gutachter*innen müssen unbefangen (keine gemeinsamen relevanten Publikationen, keine früheren Dienstverhältnisse) und habilitiert sein oder eine äquivalente Qualifikation aufweisen. Habilitierte Mitglieder der Habilitationskommission können die Funktion der Begutachtung ausüben. Maximal eine Gutachterin*ein Gutachter darf an der PMU habilitiert sein.

4.5.5 Die Entscheidung über die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers treffen die habilitierten Mitglieder der Habilitationskommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung wird als Gegenstimme gewertet.

4.6 **Beschlussfassung zu den Voraussetzungen**

Bei negativer Beurteilung der zu prüfenden Voraussetzungen weist die Vizerektorin*der Vizerektor für Studium und Lehre den Antrag der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers auf Verleihung der Lehrbefugnis ab. Eine erneute Einreichung ist nach zwölf Monaten und mit Ansuchen an die Rektorin*den Rektor möglich.

Bei positiver Beurteilung aller zu prüfenden Voraussetzungen ist das Verfahren fortzusetzen.

4.7 Abhaltung des Habilitationskolloquiums

- 4.7.1 Vor Abschluss des Verfahrens findet ein öffentlicher Vortrag über das Habilitationsthema mit Diskussion statt. Diese Präsentation muss nach den allgemein üblichen Regeln eines wissenschaftlichen Vortrags durchgeführt werden.
- 4.7.2 Auf Basis aller vorliegenden Unterlagen und Kriterien entscheidet danach die Habilitationskommission über den Antrag der Habilitationswerberin*des Habilitationswerbers.
- 4.7.3 Bei positiver Beurteilung ist durch Beschluss der Habilitationskommission die Lehrbefugnis als Privatdozentin*Privatdozent mit der Beifügung „der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität“ zu verleihen.
- 4.7.4 Eine ungenügende Leistung führt auch zu diesem Zeitpunkt noch zu einer negativen Entscheidung des Habilitationsantrages. Eine Wiederholung kann einmalig erfolgen.
- 4.7.5 Die Entscheidung ist der Habilitationswerberin*dem Habilitationswerber binnen einer Woche nach dem Habilitationskolloquium mitzuteilen.
- 4.7.6 Gegen diesen Beschluss der Habilitationskommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

5 Änderung der Habilitationsordnung

Die Habilitationsordnung wird mindestens alle zwei Jahren von der Vizerektorin*dem Vizerektor für Studium und Lehre und den ständigen Mitgliedern der Habilitationskommission evaluiert und weiterentwickelt. Dabei werden insbesondere nachfolgende Aspekte berücksichtigt:

- qualitative und quantitative Entwicklungen bei Habilitationsverfahren im Evaluationszeitraum
- veränderte Leistungskriterien für die Habilitation an österreichischen medizinischen Universitäten
- Änderungen von rechtlichen oder universitären Bedingungen z. B. Privatuniversitäten - Akkreditierungsverordnung, Universitätsgesetz, Statut etc.

6 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt mit 1. August 2023 in Kraft.